

in Zweifel zu ziehen“, dann erübrigt sich künftig jede Quellenkritik. Das Richtige hätte Sch. schon in den Dissertationen von K. Haase und A. Kroener aus dem Jahre 1901 nachlesen können, die er aber an keiner Stelle zitiert. So ist das Urteil des Rez. zu dessen eigenem Bedauern überwiegend negativ, und er gesteht, daß ihn das Erstlingswerk des Vf. über „Brüdergemeine und Schwurfreundschaft“ wesentlich stärker beeindruckt hat als das vorliegende Buch.

Carlrichard Brühl

Georg Scheibelreiter, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056—1138), MIOG 81 (1973) S. 1—62. — Für den Beginn der Regierung eines ma. Herrschers sind neben Wahl, Weihe und Krönung der Umritt im Reich, verbunden mit der Huldigung des Volkes, maßgebliche Vorgänge. Scheibelreiters Untersuchung (gekürzte Fassung einer 1971 von der phil. Fakultät der Universität Wien angenommenen Dissertation) konzentriert sich auf den „Zeitraum von der Thronanwartschaft bis zur allgemeinen Anerkennung des Königs“, wobei er den Hauptakzent auf „Huldigungsakte und Königsumritt“ legt. Er versucht den nicht einheitlich definierten Begriff einzukreisen, indem er verschiedene Arten des Königsumritts unterscheidet: neben dem Umritt im ganzen Reich den Teil- oder Stammesumritt, der nur das Gebiet eines Herzogtums umfaßte. Für beide Arten des Umritts waren formale Akte zur Anerkennung der königlichen Herrschaft erforderlich wie Huldigung, Übernahme der Gerichtsbarkeit, Abhaltung von Hoftagen. Waren diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist nach Scheibelreiter allenfalls ein „Ansatz zu einem konstitutiven Umritt im Sinne der Herrschaftserwerbung“ zu sehen, wie es sich in dem „Umherreiten“ Heinrichs V. manifestiert. Der Umritt des letzten Saliers durch Sachsen im Jahre 1105 zeigt eine weitere, im Demonstrativen und Repräsentativen liegende Bedeutung. Der rechtsbegründende Charakter des Umritts tritt dann zutage, wenn das Königtum durch mehrere Einzelakte nach und nach, zum Beispiel nach einer nur in kleinem Kreis vorgenommenen Wahl (wie bei Konrad III.), erworben wurde. Nach einer einmütig erfolgten Wahl (wie bei Lothar III.) diente der Umritt vor allem der persönlichen Regierungsübernahme in den verschiedenen Herzogtümern („Übernahmeumritt“). Eine für die Anerkennung Heinrichs IV. in Burgund aufschlußreiche Beobachtung macht Scheibelreiter an den Datierungen von burgundischen Bischofs- und Grafenurkunden. In der Zeit von der Einverleibung Burgunds in den Verband des Reichs bis zum Tod Heinrichs III. wurde nach den Regierungsjahren der deutschen Herrscher datiert. Da dieser Brauch erst wieder 1065/66 aufgegriffen wurde, folgert er, „daß im fraglichen Zeitraum Wahl und Huldigung Heinrichs IV. durch die Burgunder erfolgte“. Bei allen behandelten Herrschern führte der Umritt von Niederlothringen (Aachen) nach Franken, von dort nach Baiern und Schwaben. Zuletzt wurde Sachsen aufgesucht. In einem Exkurs über „Die Besetzung der deutschen Bistümer im Jahre 1138“ stellt Scheibelreiter heraus, wie die bei Konrads III. Wahl vakanten Bistümer Köln, Mainz, Passau, Freising, Merseburg, Brandenburg, Konstanz und Basel überwiegend im Sinne des Königs besetzt wurden.

A. G.

Walter Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit (Veröffentl. des Histor. Instituts der Universität Salzburg) Wien-Salzburg 1972, Geyer-Edition, 202 S., 3 Tafeln. — Der Schwerpunkt dieser Salzburger Diss. liegt nicht einseitig auf der Einbeziehung des Salzburger Erzbischofs in die Reichspolitik und in den Investiturstreit, sondern sie versucht, der Bedeutung Gebhards für den inneren Ausbau seiner Diözese nachzugehen. Im landesgeschichtlichen Teil, der sich mit